Stadtgemeinde Ternitz Friedhofsverwaltung

Betrifft: WIEDEREINLÖSUNG VON GRABSTELLEN

KUNDMACHUNG

Gemäß § 29 Abs. 3 des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass das Benützungsrecht nachstehender Grabstellen mit Wirkung vom **31.12.2024** erloschen ist.

STADTFRIEDHOF TERNITZ

Grabstellen		
1/2	7/40	15/53
1/87	7/111	K1/5
1/200+201	7/125+126	U2/5
2/86	8/105	U12/9
3/25	10/91	U16/7
3/52	11/33	U18/7
3/114b	11/55	Sente Video Code - E
4/73	11/60	
4/115+116	11/140	15/22 Mayerhofer Michaela
5/37	13/15	and a subject of the
5/87	13/93	15/38 Zeyda Waltraud +

Das Grabdenkmal, die Grabeinfassung und Baubestandteile jeglicher Art, sind innerhalb von 4 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes auf Kosten der bisherigen benützungsberechtigten Person zu entfernen. Andernfalls gehen oben angeführte Grabeinrichtungen nach Ablauf dieser Frist, ohne Anspruch auf Entschädigung, in das Eigentum der Stadtgemeinde Ternitz über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. (Gemäß § 29 Abs. 4 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007)

rgermeister

Angeschlagen am: 17.2.2025

Abgenommen am: